

FAQ zum Nichtraucherschutzgesetz

Frage	Antwort
Ab wann gilt das Rauchverbot?	Ab dem 1. August 2007
Wo ist überall das Rauchen verboten?	<p>In</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulen, auch solche in privater Trägerschaft, – Jugendhäusern, – Kindertageseinrichtungen, – Behörden, Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes und der Kommunen (bspw.: Hochschulen, Gerichte, Theater, Museen, Sport- und Mehrzweckhallen), – Krankenhäuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, – Gaststätten und Diskotheken.
Gibt es Ausnahmen vom Rauchverbot?	<p>Ja.</p> <p>In einer Gaststätte darf in einem abgetrennten Nebenraum das Rauchen erlaubt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Diskotheken.</p> <p>Vom Rauchverbot ausgenommen sind Festzelte, die Außengastronomie sowie das gastronomische Reisegewerbe.</p> <p>In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind für einzelne Stationen wie bspw. die Palliativstationen Ausnahmen möglich. Darüber hinaus ist im eigenen Zimmer in einem Pflegeheim das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin erlaubt.</p>
Warum gilt die Ausnahmeregelung nicht für Diskotheken?	<p>Weil sich in Diskotheken viele Jugendliche aufhalten. Sie sollen vor den Gefahren des Passivrauchens besonders geschützt werden. Hinzu kommt, dass die Tabakrauchbelastung in Diskotheken besonders hoch ist bei gleichzeitiger körperlicher Aktivität der Gäste.</p>
Muss in einer Gaststätte ein Nebenraum für Raucher eingerichtet werden?	<p>Nein. Es ist die freie Entscheidung des Wirtes, ob er einen Nebenraum einrichtet und in diesem das Rauchen erlaubt.</p>

Darf in Vereinsgaststätten weiter geraucht werden?	Nein. Auch durch die Schaffung eines Vereines (z.B. Raucherclub) ist es grundsätzlich nicht möglich, sich dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu entziehen. Maßgebliches Kriterium ist die Zugänglichkeit. Diese ist bereits dann gegeben, wenn es sich um einen sog. offenen Verein handelt, d.h. ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist.
Warum gibt es überhaupt ein Nichtraucherschutzgesetz?	Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Nach dieser Studie sterben in Deutschland jedes Jahr über 260 Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und circa 3000 Nichtraucher an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern.
Wozu brauchen wir ein Gesetz, wenn freiwillige Regelungen doch auch möglich sind?	Die Erfahrungen haben gezeigt, dass freiwillige Regelungen nicht ausreichen. Daher sind gesetzliche Regelungen insbesondere für öffentliche und öffentlich zugängliche Räume notwendig.
Gibt es in den anderen Bundesländern auch ein Rauchverbot?	In den meisten Bundesländern tritt ebenfalls in Kürze ein Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Insbesondere in öffentliche Gebäuden und Gaststätten wird das Rauchen untersagt.
Kann ich den Wirt anzeigen, wenn er trotz des Gesetzes Rauchen in seiner Gaststätte weiter zulässt bzw. erlaubt?	Ja. Sollte der Wirt es dauerhaft unterlassen, das Gesetz umzusetzen, so kann ihm in der Letztfolge die gaststättenrechtliche Erlaubnis entzogen werden.
Was ist, wenn sich Gäste nicht an das Rauchverbot im Lokal halten?	Der Wirt hat das Hausrecht und muss die Gäste auffordern, das Rauchen zu unterlassen. Hilft dies nicht, kann er von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot erteilen.
Werde ich bestraft wenn ich mich nicht an das Rauchverbot halte?	Ja. Es handelt sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit 40 bis 150 Euro (im Wiederholungsfall) geahndet werden kann.
Darf in der Gaststätte geraucht werden, wenn sie zu ist oder bei einer geschlossenen Gesellschaft (bspw. einer Hochzeit), wenn diese damit einverstanden sind?	Nein. Das Rauchverbot ist zeitlich nicht begrenzt und auch nicht abhängig von den Besuchern. Ausnahme: Wenn die geschlossene Gesellschaft in dem vollständig abgetrennten Rauchernebenraum feiert.

<p>Was ist ein vollständig abgetrennter Nebenraum?</p>	<p>Der Nebenraum muss zumindest durch eine feste und deckenhohe Trennwand vom Hauptgastraum getrennt und mit einer verschließbaren Türe versehen sein. Konkrete baurechtliche Vorgaben sind zur Vermeidung von Bürokratie nicht vorgesehen. Wesentlich ist, dass die Belange des Nichtraucherschutzes durch die Rauchernebenräume nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Was unterscheidet den (rauchfreien) Hauptgastraum vom (Raucher-)Nebenraum?</p>	<p>Maßgeblich sind hier die konkreten Verhältnisse im Einzelfall. Ein wichtiges Kriterium ist die Flächengröße. Aber auch die Lage und Ausstattung des Gastraumes sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.</p>
<p>Gibt es auch künftig „Raucherecken“ an Schulen?</p>	<p>Grundsätzlich gilt an allen Schulen ein Rauchverbot. Es besteht jedoch an beruflichen Schulen oder Schulen mit einer 11. Klasse die Möglichkeit, für volljährige Schüler eine Raucherecke einzurichten. Die Entscheidung, ob eine Raucherecke auf dem Schulhof eingerichtet wird, ist von den Schulgremien vor Ort zu treffen und gilt jeweils für ein Jahr.</p>
<p>Darf in einer Mehrzweckhalle bei einer Festveranstaltung oder besonderen Anlässen wie bei der Fasnet geraucht werden?</p>	<p>Wenn es sich um eine die Mehrzweckhalle in kommunalern Trägerschaft handelt, dann darf grundsätzlich nicht geraucht werden.</p>
<p>Ist das Rauchen künftig auch bei Sportveranstaltungen verboten?</p>	<p>Das Rauchverbot gilt nur für geschlossene kommunale Sportstätten. Das Rauchen im Freien, zum Beispiel auf kommunalen Sportplätzen, ist weiterhin erlaubt.</p>
<p>Haben auch andere Länder ein Rauchverbot erlassen?</p>	<p>Auch viele europäische und außereuropäische Länder haben Rauchverbote für die Gastronomie erlassen. Der allgemeine Trend zur Rauchfreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen ist nicht mehr aufzuhalten. Der Europäischen Union ist an der Schaffung von verbindlichen EU-Rechtsvorschriften gelegen. Hierzu zählt beispielsweise auch der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern. Sofern die Mitgliedsstaaten keine Rauchverbote (in Kneipen und Restaurants) einführen, wird die EU aller Voraussicht nach entsprechend tätig werden.</p>